

Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innenstadt Lorch II“ in Lorch

Der Gemeinderat hat am 21.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innenstadt Lorch II“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Innenstadt Lorch II“ mit Stand vom 08.03.2024 maßgebend (siehe oben).

Einsichtnahme

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre beim Bürgermeisteramt Lorch, Rathaus, Hauptstraße 19, 73547 Lorch, während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Veränderungssperre kann zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde unter www.stadtlorch.de eingesehen werden

Rechtliche Hinweise

a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 1 GemO)

- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorch, den 28.03.2024



Marita Funk
Bürgermeisterin